

S a t z u n g

der Ortsgemeinde Wolfsheim über die Festlegung eines Einheitssatzes für die Straßenoberflächenentwässerung in der Ortsgemeinde Wolfsheim vom 15. DEZ. 93 ,

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung der Ortsgemeinde Wolfsheim über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) vom 04. Jan. 1988 in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz, beide Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Gegenstand der Beitragserhebung

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung der Ortsgemeinde Wolfsheim über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) vom 04.01.1988 werden die Herstellungskosten für den Straßenoberflächenentwässerungsanteil aus der Abwasserbeseitigungseinrichtung der Ortsgemeinde Wolfsheim für Abwassersammelleitungen (Straßenleitungen) als Einheitssatz je Quadratmeter entwässerter Straßenfläche festgelegt.

Unberührt hiervon bleibt die Satzung der Ortsgemeinde Wolfsheim über die Festlegung eines Einheitssatzes für die Straßenoberflächenentwässerung im Baugebiet "Im Wormberg", "Am Wormberg" und "Unter dem Wormberg" in der Ortsgemeinde Wolfsheim vom 24. Sept. 1992.

Diese Satzung diene ausschließlich der Beitragsabrechnung der Straßenoberflächenentwässerung des vorgenannten Baugebietes "Im Wormberg", "Am Wormberg" und "Unter dem Wormberg".

§ 2

Einheitssatz

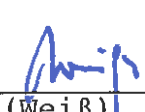
Der Einheitssatz je Quadratmeter entwässerter Straßenfläche wird auf 30,22 DM festgesetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wolfsheim, den 15. DEZ. 93

Der Ortsbürgermeister


(Weiß)

